

Gesetzentwurf

Hannover, den 15.02.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts-
und Betreuungsrechts**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 2 des Betreuungsbehördengesetzes“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 BtOG“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1897 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1819 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 14 BtOG“ ersetzt.
2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

Modellprojekte

Die Aufgaben nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG sind nur im Rahmen von Modellprojekten und nur von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erfüllen, die das für das Betreuungs-wesen zuständige Ministerium durch Verordnung bestimmt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 1 BtOG“ ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt gestrichen und es wird das Wort „und“ angefügt.
 - dd) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. wenn er von der Steuer befreit ist, weil er gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 1908 f Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 2 Satz 2 BtOG“ ersetzt.
4. In § 4 werden nach den Worten „auf Antrag“ die Worte „für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG“ eingefügt und nach dem Wort „gewähren“ das Komma und die Worte „wenn die Betreuungsvereine von der Steuer befreit sind, weil sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „aufgrund“ durch das Wort „infolge“ und die Verweisung „§ 1896“ durch die Verweisung „§ 1814“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c werden das Wort „aufgrund“ durch das Wort „infolge“ und die Verweisung „§ 1896“ durch die Verweisung „§ 1814“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen

In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird die Angabe „§ 1906“ durch die Angabe „§ 1831“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

§ 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
 - „1. aus einer Entscheidung über
 - a) die Vergütung des ehrenamtlichen Vormunds nach § 1808 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
 - b) die Vergütung und den Aufwendungsersatz des berufsmäßig tätigen Vormunds oder des Vormundschaftsvereins nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) in Verbindung mit § 1808 Abs. 3 Satz 2 BGB,
 - c) die Vergütung der ehrenamtlichen Betreuerin oder des ehrenamtlichen Betreuers nach § 1876 Satz 2 BGB in Verbindung mit 1875 Abs. 1 BGB,
 - d) die Vergütung und den Aufwendungsersatz der beruflichen Betreuerin, des beruflichen Betreuers, des Betreuungsvereins, der Behördenbetreuerin, des Behördenbetreuers oder der Betreuungsbehörde nach § 7 Abs. 3 VBVG in Verbindung mit § 1875 Abs. 2 BGB oder
 - e) die Vergütung und den Aufwendungsersatz der Pflegerin oder des Pflegers nach § 1 Abs. 3 Satz 2 VBVG in Verbindung mit § 1808 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1813 Abs. 1 BGB.“

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 97 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

In § 93 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 1901 a“ durch die Angabe „im Sinne des § 1827“ ersetzt.
2. In § 21 a Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1901 a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 59 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 11 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), erhält folgende Fassung:

- „1. die nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden,“.

Artikel 9

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

Anlass der Gesetzesänderung ist die Verkündung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882, ausgegeben am 12. Mai 2021). Dieses wird zum 1. Januar 2023 in Kraft treten und das Betreuungsrecht umfassend reformieren. Da das

Niedersächsische Landesausführungsgesetz zum Betreuungsrecht an einigen Stellen auf das Bundesrecht verweist, werden redaktionelle Anpassungen in Verweisungen und im Wortlaut notwendig. Zudem wird landesrechtlich von einer Beschränkungsmöglichkeit der Aufgabenübertragung der sogenannten „erweiterten Unterstützung“ auf die Betreuungsbehörden Gebrauch gemacht.

In den weiteren Gesetzen werden lediglich Verweisungsnormen auf die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften angepasst.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die notwendigen Änderungen im Landesrecht umgesetzt. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Artikel 1 auf die Kommunen sind unerheblich nach Artikel 57 Abs. 4 NV. Im Übrigen entstehen keine haushaltsmäßigen Auswirkungen auf das Land oder die Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht)

Zu § 1 (Betreuungsbehörden)

Die vorgesehenen Änderungen betreffen notwendige Anpassungen in den Verweisungen auf die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 2 (Modellprojekte)

Der Bundesgesetzgeber führt das neue Instrument „erweiterte Unterstützung“ ein. Dies soll eine Art kurzzeitiges Fallmanagement sein, um im Einzelfall die Möglichkeit der Betreuungsvermeidung durch „andere Hilfen“ gezielter zu untersuchen. Für die Erprobung im gerichtlichen Verfahren hat der Bundesgesetzgeber den Ländern in § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit der Beschränkung dieser Aufgabenzuweisung auf Modellprojekte gegeben. Damit erhalten sie die Flexibilität, das neue Instrument auszuprobieren und eine valide Datenbasis für dessen Wirksamkeit zu erlangen. Andernfalls müssten alle Kommunen ab 01.01.2023 die erweiterte Unterstützung gewähren. Die im Vorfeld angehörten kommunalen Spitzenverbände haben sich für eine Beschränkung auf Modellkommunen ausgesprochen. Dem soll gefolgt werden. Die Auswahl und Durchführung erfordert jedoch noch eine genaue Abstimmung mit den Rechtsträgern der betroffenen Behörden, mit denen das Einvernehmen hergestellt werden muss. Deshalb sollen die Auswahl der Behörden und weitere Einzelheiten der Durchführung in einem zweiten Schritt durch Verordnung geregelt werden.

Der Bund plant die Evaluierung des Reformpakets und damit auch der „erweiterten Unterstützung“ nach sieben Jahren. Die Erprobung in Modellprojekten im Land soll sich an diesem Zeitraum orientieren.

Zu § 3 (Anerkennung von Betreuungsvereinen)

In Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 erfolgen die aufgrund der Betreuungsrechtsreform erforderlichen redaktionellen Änderungen.

Das bislang in § 4 für die Anerkennung von Betreuungsvereinen geregelte Merkmal der „Gemeinnützigkeit“ soll nunmehr systematisch passend in § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgenommen werden. Eine inhaltliche Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen ist damit nicht beabsichtigt.

Zu § 4 (Förderung)

Die vorgesehene Änderung betrifft redaktionelle Anpassungen. Bislang war zur Konkretisierung der förderfähigen Tätigkeiten in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen“ auf die „nach § 1908 f BGB wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben)“ verwiesen worden. Klarstellend soll dieser Verweis nun im Nds. AGBtR aufgenommen werden. § 1908 f BGB wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten. Die Querschnittsaufgaben werden ab 1. Januar 2023 in § 15 Abs. 1 BtOG definiert.

Zu den Artikeln 2 bis 8

Mit den Artikeln 2 bis 8 werden Verweisungen im Niedersächsischen Landesrecht in bundesgesetzliche Normen angepasst.

Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Entsprechend müssen das Niedersächsische Landesausführungsgesetz zum Betreuungsrecht und die weiteren Gesetze zu diesem Zeitpunkt an die geänderten bundesgesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Bestimmung einzelner Landkreise und kreisfreier Städte gemäß Artikel 1 Nr. 2 soll hingegen zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten, damit die Voraussetzungen für einen zügigen Start der Modellprojekte geschaffen werden.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer
Fraktionsvorsitzender